

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 26.06.2012 und des Rates am 03.07.2012 über die Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ostbevern-Brock Dorfplatz“ (Vorlage 2012/103)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 24.05.2012

Anregung:

Stellungnahme:

- a) zu Änderungspunkt 3.1
zweckgebundene bauliche Anlage „Dorfspeicher“ und „Remise“

Die Sensibilität der dauerhaften festen Erweiterung des Dorfspeichers ist schon daran erkennbar, dass ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde.

Die Vorgaben und Berechnungen, die letztlich zu dem Ergebnis führen, dass die Lärmimissionen sich allemal innerhalb der Immissionsrichtwerte bewegen, sind für den Nichtfachmann schwer nachzuvollziehen.

Das dem so ist will ich nicht in Zweifel ziehen, behalte mir aber vor, bei Beeinträchtigungen jedweder Art und Form entsprechende Maßnahmen und Ausgleichs einzufordern.

Außerdem müssen klare Richtlinien für eine nachbarverträgliche Nutzung des Dorfspeichers definiert werden, an die sich jeder Mensch halten muss.

Hier sind die Gemeinde und der Vorstand des Dorfspeichers in besonderer Weise gefordert. Vermietungen für das Gebäude müssen sensibel gehandhabt und die Einhaltung der Richtlinien auch überprüft und ggf. korrigiert werden.

- b) zu Änderungspunkt 3.2
„zweckgebundene bauliche Anlage Sportlerheim“

In der Begründung zur Erweiterung der überbaubaren Fläche fehlt eine eindeutige Angabe zur baulichen Beschaffenheit der Erweiterung. Lediglich die Angabe als „Vordach“ ist nicht akzeptabel.

Die Erweiterungsmaßnahme für Unterstellmöglichkeiten diverser Gerätschaften des Schützenvereins ist als fest geschlossene und nicht frei begehbare Bauanlage in der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung festzuschreiben.

Unerwünschte Fremdnutzung und zusätzliche Lärmimissionen sind dadurch ausgeschlossen.

Abwägung:

Zu a)

Die Dorfgemeinschaft schließt mit jedem Nutzer einen Mietvertrag, in dem die Auflagen aufgeführt sein müssen. Entsprechende Informationen wird die Gemeinde Ostbevern an die Dorfgemeinschaft weitergeben.

Zu b)

Nach Aussage des Vorsitzenden des Schützenvereins soll der vorhandene Unterstand in geschlossener Bauweise und nicht frei zugänglich ausgeführt werden.